

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismn. 1131, 1132, 1133 und 1150
--

Urteil Nr. 52/98 vom 20. Mai 1998
--------------------------------------

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf

- Artikel 317 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft in der durch Artikel 133 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII ergänzten Fassung,

- die Artikel 133 und 148 § des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII,

- Artikel 323 § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft,  
gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

a. In seinem Urteil Nr. 66.853 vom 18. Juni 1997 in Sachen M. Vandenplas gegen die « Vlaamse Autonome Hogeschool Gent » und die Flämische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 11. Juli 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft in der durch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII ergänzten Fassung gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung, indem er der Flämischen Regierung und den Hochschulbehörden Normsetzungskompetenzen im Bereich der Organisation des Unterrichtswesens erteilt? »

Für den Fall, daß die erste Frage verneint wird, wird eine zweite Frage gestellt:

2. « Verstoßen die Artikel 133 und 148 5° des vorgenannten Dekrets vom 8. Juli 1996 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung bzw. gegen die Artikel 146 und 160 der Verfassung, soweit sie mit Wirkung vom 1. Januar 1996 Artikel 317 des vorgenannten Dekrets vom 13. Juli 1994 ergänzen, wohingegen der Staatsrat in seinem Urteil Nr. 60.852 in Sachen Vandenplas vom 10. Juli 1996 einen unter anderem auf dem noch nicht ergänzten Artikel 317 beruhenden Aussetzungsantrag bewilligt hat und wohingegen das entsprechende Verfahren zur Hauptsache beim Staatsrat anhängig ist? »

Außerdem wird folgende Frage gestellt:

3. « Verstößt Artikel 323 § 2 des vorgenannten Dekrets vom 13. Juli 1994 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er für mit kunstbezogenen Unterrichtstätigkeiten beauftragte Personalmitglieder bestimmt, daß sie ihre bisherige Gehaltsskala beibehalten, wohingegen den übrigen Personalmitgliedern die Aufrechterhaltung des bisherigen Gehalts garantiert wird und für die Lehrkräfte in Artikel 326bis § 3 des Dekrets ebenfalls vorgesehen ist, daß ihnen die Aufrechterhaltung ihrer Entlohnung zum 30. Juni 1995 garantiert wird, und wohingegen der vorgenannte Artikel 323 § 2 zu den Übergangsbestimmungen gehört, die aufgrund des Vertrauensgrundsatzes die Aufrechterhaltung der wohlerworbenen Rechte aller Personalmitglieder ohne Unterschied vorsehen sollen? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1131 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil Nr. 67.239 vom 1. Juli 1997 in Sachen D. Geirnaert und andere gegen die VoE Hogeschool Sint-Lukas Brussel und die Flämische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 15. Juli 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft in der durch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII ergänzten Fassung gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung, indem er der Flämischen Regierung und den Hochschulbehörden Normsetzungskompetenzen im Bereich der Organisation des Unterrichtswesens erteilt? »

Für den Fall, daß die erste Frage verneint wird, wird eine zweite Frage gestellt:

2. « Verstoßen die Artikel 133 und 148 5° des vorgenannten Dekrets vom 8. Juli 1996 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung bzw. gegen die Artikel 146 und 160 der Verfassung, soweit sie mit Wirkung vom 1. Januar 1996 Artikel 317 des vorgenannten Dekrets vom 13. Juli 1994 ergänzen, wohingegen der Staatsrat in seinem Urteil Nr. 60.848 in Sachen Geirnaert u.a. vom 10. Juli 1996 unter anderem auf dem noch nicht ergänzten Artikel 317 beruhende Aussetzungsanträge bewilligt hat und wohingegen die entsprechenden Verfahren zur Hauptsache beim Staatsrat anhängig sind? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1132 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. In seinem Urteil Nr. 67.238 vom 1. Juli 1997 in Sachen J. Steutelings und G. Deslé gegen die «Erasmushogeschool Brussel» und die Flämische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 15. Juli 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft in der durch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII ergänzten Fassung gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung, indem er der Flämischen Regierung und den Hochschulbehörden Normsetzungskompetenzen im Bereich der Organisation des Unterrichtswesens erteilt? »

Für den Fall, daß die erste Frage verneint wird, wird eine zweite Frage gestellt:

2. « Verstoßen die Artikel 133 und 148 5° des vorgenannten Dekrets vom 8. Juli 1996 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung bzw. gegen die Artikel 146 und 160 der Verfassung, soweit sie mit Wirkung vom 1. Januar 1996 Artikel 317 des vorgenannten Dekrets vom 13. Juli 1994 ergänzen, wohingegen der Staatsrat in seinem Urteil Nr. 62.414 in Sachen Steutelings und Deslé vom 9. Oktober 1996 unter anderem auf dem noch nicht ergänzten Artikel 317 beruhende Aussetzungsanträge bewilligt hat und wohingegen die entsprechenden Verfahren zur Hauptsache beim Staatsrat anhängig sind? »

Außerdem wird folgende Frage gestellt:

3. « Verstößt Artikel 323 § 2 des vorgenannten Dekrets vom 13. Juli 1994 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er für mit kunstbezogenen Unterrichtstätigkeiten beauftragte Personalmitglieder bestimmt, daß sie ihre bisherige Gehaltsskala beibehalten, wohingegen den übrigen Personalmitgliedern die Aufrechterhaltung des bisherigen Gehalts garantiert wird und für die Lehrkräfte in Artikel 326*bis* § 3 des Dekrets ebenfalls vorgesehen ist, daß ihnen die Aufrechterhaltung ihrer Entlohnung zum 30. Juni 1995 garantiert wird, und wohingegen der vorgenannte Artikel 323 § 2 zu den Übergangsbestimmungen gehört, die aufgrund des Vertrauensgrundsatzes die Aufrechterhaltung der wohlerworbenen Rechte aller Personalmitglieder ohne Unterschied vorsehen sollen? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1133 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

d. In seinem Urteil Nr. 67.690 vom 8. August 1997 in Sachen P. Oversteyns gegen die VoE Karel de Grote-Hogeschool und die Flämische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 27. August 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft in der durch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII ergänzten Fassung gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung, indem er der Flämischen Regierung und den Hochschulbehörden Normsetzungskompetenzen im Bereich der Organisation des Unterrichtswesens erteilt? »

Für den Fall, daß die erste Frage verneint wird, wird eine zweite Frage gestellt:

2. « Verstoßen die Artikel 133 und 148 5° des vorgenannten Dekrets vom 8. Juli 1996 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung bzw. gegen die Artikel 146 und 160 der Verfassung, soweit sie mit Wirkung vom 1. Januar 1996 Artikel 317 des vorgenannten Dekrets vom 13. Juli 1994 ergänzen, wohingegen der Staatsrat in seinem Urteil Nr. 60.851 in Sachen Oversteyns vom 10. Juli 1996 einen unter anderem auf dem noch nicht ergänzten Artikel 317 beruhenden Aussetzungsantrag bewilligt hat und wohingegen das entsprechende Verfahren zur Hauptsache beim Staatsrat anhängig ist? »

Außerdem wird folgende Frage gestellt:

3. « Verstößt Artikel 323 § 2 des vorgenannten Dekrets vom 13. Juli 1994 gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, ' indem diese Bestimmung nur für mit kunstbezogenen Unterrichtstätigkeiten ... beauftragte Personalmitglieder nicht die Aufrechterhaltung der wohlerworbenen Rechte hinsichtlich des Gehälter vorsieht, da Artikel 323 § 2 des Hochschuldekrets nur die Beibehaltung einer bisherigen Gehaltsskala vorsieht, wohingegen für die übrigen Personalmitglieder der Hochschulen Artikel 326 § 1 tatsächlich die Beibehaltung des bisherigen Gehalts vorsieht und Artikel 326bis für die Lehrkräfte an den Konservatorien ebenfalls die Aufrechterhaltung ihrer Entlohnung zum 30. Juni 1995 gewährleistet '? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1150 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

## II. Sachverhalt und vorhergehende Verfahren

### *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1131*

Marita Vandenplas hat beim Staatsrat einen Aussetzungsantrag und eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung des Verwaltungskollegiums der « Vlaamse Autonome Hogeschool Gent » vom 15. Dezember 1995 eingereicht, mit der ihr die Zuerkennung des künstlerischen Rufs entsprechend den Bestimmungen des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen verweigert wird. Mittels Urteils Nr. 60.852 vom 10. Juli 1996 hat der Staatsrat die Aussetzung dieser Entscheidung angeordnet aufgrund des für ernsthaft befundenen Klagegrunds, dem zufolge die Flämische Regierung durch Artikel 317 des vorgenannten Hochschuldekrets nicht ermächtigt war, das eine Amt eines Kunstlehrers durch zwei Ämter, das eines Dozenten und das einen Assistenten, zu ersetzen.

Durch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII wurde der o.a. Artikel 317 ergänzt. Der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. September 1996 zufolge galt die Dekretsänderung ab dem 1. September 1996. Infolge einer im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. November 1996 erschienenen Berichtigung galt die vorgenannte Bestimmung ab dem 1. Januar 1996. Bevor der Staatsrat zur Hauptsache entscheidet, hat er die o.a. präjudiziellen Fragen gestellt.

### *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1132*

Daniël Geirnaert, Jean-Pierre Labarque und Walter Chabot haben beim Staatsrat einen Aussetzungsantrag

und eine Nichtigkeitsklage eingereicht gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats der VoE Hogeschool Sint-Lukas Brussel vom 20. Dezember 1995, in der geurteilt wird, daß sie nicht über den für die Konkordanz zum Dozenten erforderlichen künstlerischen Ruf verfügen, und mit der sie mit dem Amt eines Assistenten beauftragt werden. Mittels Urteils Nr. 60.848 vom 10. Juli 1996 hat der Staatsrat die Aussetzung der Durchführung dieser Entscheidung aufgrund der gleichen Erwägung angeordnet, die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 1131 vorgebracht wurde. Bevor der Staatsrat zur Hauptsache entscheidet, hat er die o.a. präjudiziellen Fragen gestellt.

#### *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 1133*

Joannus Steutelings und Godelieve Deslé haben beim Staatsrat einen Aussetzungsantrag und eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats der « Erasmushogeschool Brussel » vom 26. Februar 1996 eingereicht, mit der diese das Gutachten der Berufungskommission, ihnen keinen künstlerischen Ruf zuzuerkennen, bestätigt. Mittels Urteils Nr. 62.414 vom 9. Oktober 1996 hat der Staatsrat die Aussetzung der Durchführung dieser Entscheidung aufgrund der gleichen Erwägung angeordnet, die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnungsnummern 1131 und 1132 vorgebracht wurden. Bevor der Staatsrat zur Hauptsache entscheidet, hat er die o.a. präjudiziellen Fragen gestellt.

#### *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 1150*

Prosper Oversteyns hat beim Staatsrat einen Aussetzungsantrag und eine Nichtigkeitsklage eingereicht wegen der Entscheidung der « Karel de Grote-Hogeschool » vom 20. Dezember 1995, mit der er als Assistent angestellt wird. Mittels Urteils Nr. 60.851 vom 10. Juli 1996 hat der Staatsrat die Aussetzung der Durchführung dieser Entscheidung aufgrund der gleichen Erwägung angeordnet, die in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnungsnummern 1131, 1132 und 1133 vorgebracht wurden. Bevor der Staatsrat zur Hauptsache entscheidet, hat er die o.a. präjudiziellen Fragen gestellt.

### *III. Verfahren vor dem Hof*

#### *a. Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnungsnummern 1131, 1132 und 1133*

Durch Anordnungen vom 11. Juli 1997, 15. Juli 1997 und 15. Juli 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in jeder der Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Die drei Verweisungsentscheidungen wurden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 14. August 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. August 1997.

b. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1150*

Durch Anordnung vom 27. August 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 8. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Oktober 1997.

c. *Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1131, 1132, 1133 und 1150*

Durch Anordnung vom 17. September 1997 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 24. September 1997 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag der « Erasmushogeschool Brussel » vom 23. September 1997 die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der « Erasmushogeschool Brussel » mit am 24. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- M. Vandeplass, Potvlietstraat 10, Bk. 63, 2600 Berchem, mit am 8. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- D. Geirnaert, J.-P. Labarque und W. Chabot, die in 1080 Brüssel, Leopold II-laan 117, Domizil erwählt haben, mit am 19. August 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- J. Steutelings, Op de Bekker 25, 3650 Dilsen, und G. Deslé, Louizalaan 128, 1050 Brüssel, mit am 8. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoE Hogeschool Sint-Lukas Brussel, Paleizenstraat 70, 1030 Brüssel, mit am 26. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- P. Oversteyns, der in 2018 Antwerpen, Mechelsesteenweg 210 A, Domizil erwählt hat, mit am 10. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der « Erasmushogeschool Brussel », Nijverheidskaai 170, 1070 Brüssel, mit am 16. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoE Karel de Grote-Hogeschool, Generaal Lemanstraat 27, 2018 Antwerpen, mit am 21. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 1. Oktober 1997 und 24. November 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 2. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Anordnung zur Verbindung der Rechtssachen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « Hogeschool Sint-Lukas Brussel », mit am 9. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem

Einschreibebrief,

- der « Erasmushogeschool Brussel », mit am 30. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- M. Vandeplass, J. Steutelings und G. Deslé, mit am 31. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, mit am 31. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen.

Durch Anordnung vom 18. Dezember 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 11. Juli 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. März 1998 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 22. April 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. April 1998

- erschienen

. RA D. Matthys, in Gent zugelassen, für M. Vandeplass, J. Steutelings und G. Deslé,

. RA E. Brewaeys, in Brüssel zugelassen, für D. Geirnaert, J.-P. Labarque und W. Chabot,

. RA D. Matthys, in Gent zugelassen, *loco* RA H. Buysens und RA W. Rauws, in Antwerpen zugelassen, für P. Oversteyns,

. RA F. Loosveldt *loco* RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für die « Hogeschool Sint-Lukas Brussel »,

. RÄin R. Rombaut, in Antwerpen zugelassen, für die « Erasmushogeschool Brussel »,

. RA T. Peeters, in Antwerpen zugelassen, für die VoE Karel de Grote-Hogeschool,

. RÄin P. De Somere *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

*Schriftsätze von M. Vandenplas in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1131, von J. Steutelings und G. Deslé in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1133 und von P. Oversteyns in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1150*

A.1.1. Bezüglich der ersten präjudiziellen Frage verhindere Artikel 24 § 5 der Verfassung, daß die Flämische Regierung an die Umwandlung bestimmter Ämter zusätzliche Bedingungen knüpfen könne. Der Konkordanzverlaß der Flämischen Regierung vom 12. Juni 1995 beschränke sich nicht darauf, das Amt eines Kunstlehrers neu zu benennen, sondern teile die Inhaber dieses Amtes in zwei Gruppen auf, nämlich in die der Assistenten und die der Dozenten; die eine dieser Gruppen müsse der anderen beistehen und werde durch sie geführt. Eine solche Regelung sei wesentlich und könne durch den Dekretgeber nicht delegiert werden.

Zur Unterstützung dieser Behauptung weist P. Oversteyns in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1150 auf die Gutachten L. 25.538/1, L. 25.820/1 und L. 26.514/1 der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats hin. Gleichzeitig erwähnt er, daß die Autonomie der Hochschulen die in Artikel 24 § 5 der Verfassung enthaltenen Regeln nicht beeinträchtigen könne.

A.1.2. Bezüglich der zweiten präjudiziellen Frage dürfe der Dekretgeber einen Erlaß nicht für gültig erklären, nachdem der Staatsrat die Unregelmäßigkeit dieses Erlasses festgestellt habe, und ebensowenig dürfe er den Staatsrat an einem Urteil über den Erlaß hindern. Aus der Entstehungsgeschichte der Änderungsbestimmungen des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII und der auf das Datum des Inkrafttretens sich beziehenden Berichtigung gehe hervor, daß es sich um eine Gültigerklärung nach einer Aussetzung handle. Artikel 133 des Dekrets bezüglich des Unterrichts VII habe kein anderes Ziel, als eine dekretale Basis zu schaffen, um auf diese Weise den Staatsrat an einem für die Kläger günstigen Urteil über die anhängigen Rechtsfragen zu hindern.

Selbst wenn dies nicht die einzige Absicht gewesen sei, behalte die Behauptung P. Oversteyns zufolge ihre Gültigkeit; zwar habe der Schiedshof entschieden, daß die Gültigerklärung durch die gesetzgebende Gewalt nicht zulässig sei, wenn das einzige Ziel darin bestanden habe, den Staatsrat an einem Urteil zu hindern, aber damit sei nicht gesagt, daß die Gültigerklärung durch die gesetzgebende Gewalt in allen anderen Fällen zulässig sei.

Hinsichtlich der Berichtigung müsse der Dekretgeber den Fehler bei der Nummerierung mit einem neuen Dekret korrigieren und nicht mit einer Berichtigung.

A.1.3. Bezüglich der dritten präjudiziellen Frage führe Artikel 323 § 2 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft eine unterschiedliche Entlohnung für eine bestimmte Kategorie von Personalmitgliedern ein, ohne daß es dafür einen vernünftig gerechtfertigten Differenzierungsgrund gebe. Außerdem stehe dies im Widerspruch zu Artikel 320 § 1, *in fine*, des Hochschuldekrets, in dem festgehalten werde, daß man für die im Wege der Konkordanz ernannten Personalmitglieder « davon ausgeht, daß sie sich im neuen Amt in der gleichen Rechtsstellung befinden wie zu dem Zeitpunkt der Umwandlung des ersetzten Amtes ».

Es reiche nicht aus nachzuweisen, daß der objektive Unterschied darin bestehe, daß eine spezifische Personalkategorie getroffen werde. Es müsse ebenfalls nachgewiesen werden, daß dieser Unterschied vernünftig gerechtfertigt sei.

*Schriftsatz von D. Geirnaert, J.-P. Labarque und W. Chabot in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1132*

A.2.1. Die erste präjudizielle Frage müsse bejaht werden. Die beanstandete Bestimmung habe zur Folge, daß die Hochschulbehörde den künstlerischen Ruf zuerkenne und die betreffenden Beurteilungskriterien festlege. Dadurch würden andere Behörden als der Dekretgeber uneingeschränkt befugt werden, Zuerkennungs- und Beurteilungsbedingungen für einen Begriff festzulegen, der durch den Dekretgeber weder präzisiert, noch umschrieben worden sei. Diese Befugnis beziehe sich nicht auf die Durchführung der durch den Gesetzgeber festgelegten Grundsätze, da die Zuerkennung des künstlerischen Rufes den Zugang zum Amt eines Dozenten, eines Hauptdozenten, eines Professors bzw. eines ordentlichen Professors ermögliche. Es gehe deshalb um wesentliche Elemente des Rechtsstatuts dieser Ämter, die kraft Artikel 24 § 5 der Verfassung den gesetzgebenden Gewalten vorbehalten seien.

A.2.2. Auch die zweite präjudizielle Frage müsse bejaht werden. Ziel des Artikels 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 sei es, den Staatsrat an einem Urteil über den Erlaß zu hindern, dessen Durchführung er ausgesetzt habe. Die Parteien verweisen im vorliegenden Fall auf die Urteile Nr. 16/91 und Nr. 39/93 des Hofes.

*Schriftsätze der Flämischen Regierung in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1131, 1132, 1133 und 1150*

A.3.1. Bezüglich der ersten präjudiziellen Frage stehe es nicht im Widerspruch zu Artikel 24 § 5 der Verfassung, wenn den Hochschulen durchführende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse zuerkannt würden. Die Flämische Regierung verweist im vorliegenden Fall auf die Rechtsprechung des Hofes und auf die großzügige Autonomie, die der Dekretgeber den Hochschulen u.a. in bezug auf das Unterrichtspersonal habe verleihen wollen. Die Entscheidungsbefugnis über den künstlerischen Ruf, einschließlich des Festlegens der entsprechenden Beurteilungskriterien, könne deshalb den Hochschulbehörden zuerkannt werden. Diese Beurteilungskriterien seien übrigens nur vor Ort festzulegen, da sie je nach Kunstgebieten und Hochschulen variieren würden. Außerdem beziehe sich die präjudizielle Frage auf eine Übergangsbestimmung, die ausschließlich zugunsten des am 31. Dezember 1995 amtierenden Unterrichtspersonals eingeführt worden sei. Die Delegation sei deshalb verfassungsmäßig annehmbar.

A.3.2. Bezüglich der zweiten präjudiziellen Frage stehe nicht fest, daß die beanstandeten Bestimmungen den Ablauf der Nichtigkeitsklagen beim Staatsrat beeinflussen würden. Die individuellen Entscheidungen seien nämlich nicht als solche für gültig erklärt worden. Im Urteil Nr. 30/97 habe der Hof festgestellt, daß die Dekretsbestimmungen auf keinen Fall den Staatsrat an einem Urteil über die anhängigen Nichtigkeitsklagen hindern würden. Außerdem würden alle angefochtenen Entscheidungen von vor dem Inkrafttreten der beanstandeten Dekretsbestimmung datieren.

Angesichts der inhaltlichen Unterschiede würden die beanstandeten Bestimmungen keine Bestätigung oder Gültigerklärung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 12. Juni 1995 beinhalten. Selbst wenn es um eine dekretale Bestätigung ginge, wäre diese den in den Urteilen Nrn. 67/92, 33/93 und 46/93 des Hofes festgelegten Grundsätzen zufolge gerechtfertigt. Der Gesetzgeber könne eine vor dem Staatsrat anhängige Rechtssache regeln, wenn die Unregelmäßigkeit darin bestehe, daß die Befugnis, solche Bestimmungen zu erlassen, nicht Aufgabe der Verwaltungsbehörde, sondern des Gesetzgebers selbst sei. Übrigens gebe es eine Rechtfertigung, denn wegen u.a. des besonderen Charakters der künstlerischen Unterrichtstätigkeiten und des Umstands, daß der höhere Kunstunterricht in den nichtuniversitären höheren Unterricht eingegliedert werde und deshalb Diplome dritten Grades aushändigen dürfe, könne der Diplombesitz alleine nicht als Konkordanzkriterium gelten, so daß ein zusätzliches Kriterium - der künstlerische Ruf - mittels Dekrets habe eingeführt werden müssen. Das einzige oder hauptsächliche Ziel sei es deshalb nicht, die Abwicklung der Nichtigkeitsklagen vor dem Staatsrat zu beeinflussen.

Die rückwirkende Kraft zum 1. Januar 1996 sei für den reibungslosen Ablauf der Unterrichtserteilung und für die Kontinuität des öffentlichen Dienstes erforderlich. Sie verhindere, daß die betreffenden Personalmitglieder des höheren Kunstunterrichts sich in einer unsicheren Rechtslage wiederfänden.

A.3.3. Bezüglich der dritten präjudiziellen Frage in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1131, 1133 und 1150 erklärt die Flämische Regierung, daß das mittels einer Übergangsbestimmung eingeführte Besoldungsstatut des Unterrichtspersonals nichts mit den Entscheidungen zu tun habe, die auf dem

Wege der Nichtigkeitsklagen angefochten worden seien, so daß die Frage hinsichtlich des Hauptverfahrens nicht sachdienlich und somit unzulässig sei.

*Schriftsatz der « Hogeschool Sint-Lukas Brussel » in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1132*

A.4.1. Der « Hogeschool Sint-Lukas Brussel » zufolge ist der Staatsrat nicht zuständig, über den Rechtsstreit im Hauptverfahren zu urteilen. Sie fordert den Hof auf, das Verfahren auszusetzen, bis der Kassationshof über die Zuständigkeit des Staatsrats geurteilt hat.

A.4.2. Bezüglich der ersten präjudiziellen Frage verweist die « Hogeschool Sint-Lukas Brussel » auf die Urteile Nrn.11/96, 45/94 und 33/92 des Hofes. Wegen der erforderlichen Komplexität der Unterrichts-gesetzgebung und der Dynamik des Unterrichtsablaufs könne nicht jedes die Organisation, Anerkennung oder Bezuschussung des Unterrichts betreffende Detail mittels Dekrets festgelegt werden.

Es gebe im vorliegenden Fall keine Delegation an die Flämische Regierung, wohl aber an die Hochschulbehörden. Der Dekretgeber habe sie ausdrücklich ermächtigt, die Kriterien des künstlerischen Rufs ihres Unterrichtspersonals in kunstbezogenen Unterrichtsangelegenheiten festzulegen. Er könne nämlich unmöglich jedes die Organisation des Unterrichts betreffende Detail mittels Dekrets regeln. Außerdem sei es auch nicht wünschenswert, daß der Dekretgeber selbst die Kriterien für den künstlerischen Ruf festlege. Dies sei nämlich ein dynamischer und relativer Begriff, dessen Inhalt sich deshalb schnell verändere und somit mit der erforderlichen Flexibilität gehandhabt werden müsse. Im Rahmen der großzügigen Autonomie, die das Hochschuldekret den Hochschulen verliehen habe, sei die Hochschule selbst der geeignetste Ort gewesen, diesbezüglich zu entscheiden. Artikel 24 § 5 der Verfassung sei deshalb nicht verletzt worden.

A.4.3. Der « Hogeschool Sint-Lukas Brussel » zufolge enthält die präjudizielle Frage zwei unterschiedliche Elemente.

Bezüglich des Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung erklärt sie zuerst, daß die rückwirkende Kraft von Artikel 317 des Hochschuldekrets in der durch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII ergänzten Fassung gerechtfertigt sei und nicht nur oder hauptsächlich darauf abziele, die Beilegung der vor dem Staatsrat anhängigen Streitfälle in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen. Zur Unterstützung dieses Standpunkts sei auf die Vorarbeiten zum o.a. Dekret und auf die Rechtsprechung des Hofes zu verweisen. Außerdem sei zu erwähnen, daß jedes unterrichtende Personalmitglied des höheren Kunstunterrichts - und somit nicht nur D. Geirnaert, J.-P. Labarque und W. Chabot - am 1. Januar 1996 nur dann durch Konkordanz zum Dozenten habe ernannt werden können, wenn es über einen großen künstlerischen Ruf verfügt habe, so daß auf keinen Fall von einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz die Rede sein könne.

Der zweite Aspekt der präjudiziellen Frage beziehe sich auf die Verletzung der Artikel 146 und 160 der Verfassung. Obgleich nur der föderale Gesetzgeber aufgrund dieser Artikel die Befugnis des Staatsrats bestimmen könne, seien die Gemeinschaften zur Regelung der Rechtsstellung der Personalmitglieder des Unterrichts befugt. Der Dekretgeber habe seine Zuständigkeit nicht überschritten, indem er in diesem Bereich eine Maßnahme ergriffen habe, die die Entscheidungen der « Hogeschool Sint-Lukas Brussel » der Gerichtsbarkeit des Staatsrats nicht entziehe. Dem bleibe nämlich die Möglichkeit erhalten, über die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidungen zu urteilen. Er werde natürlich die rückwirkende dekretale Bestimmung berücksichtigen müssen, was ihn aber nicht daran hindere, die beanstandeten Bestimmungen aufgrund anderer Gründe für nichtig zu erklären. Des weiteren sei auf das Urteil Nr. 30/95 des Hofes zu verweisen und zu wiederholen, daß die rückwirkende Kraft von Artikel 317 des Hochschuldekrets nicht nur oder hauptsächlich darauf abziele, die Beilegung der vor dem Staatsrat anhängigen Streitfälle in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen. Die Artikel 146 und 160 seien somit nicht verletzt worden.

*Schriftsatz der « Erasmushogeschool Brussel » in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1133*

A.5.1. Bezüglich der ersten präjudiziellen Frage verweist die « Erasmushogeschool Brussel » auf den Auditoratsbericht vor dem Staatsrat, in dem gesagt werde, daß die Ergänzung des Artikels 317 des Hochschuldekrets durch Artikel 133 des Dekrets bezüglich des Unterrichts VII eine dekretale Ermächtigung vorsehe, und zieht daraus den Schluß, daß die « gesetzgebungstechnische Kritik wenigstens wegfällt und die

erste präjudizielle Frage negativ beantwortet werden kann ».

A.5.2. Des weiteren verweist die Partei auf den gesetzlichen Rahmen, der vor der Entstehung des Hochschuldekrets anwendbar gewesen sei, und sie gibt eine Übersicht der Laufbahn von G. Deslé und J. Steutelings. Die beanstandeten Bestimmungen « beeinträchtigen nicht die frühere Rechtsstellung der Kläger, sondern orientieren die betreffenden Ämter [...] wieder an den ursprünglichen Zielsetzungen. [...] Das Anerkennen oder Nichtanerkennen des großen künstlerischen Rufs wird demnach ein Zulassungskriterium dafür, die Kumulierung uneingeschränkt fortzusetzen ».

A.5.3. Bezüglich der dritten präjudiziellen Frage erklärt die Partei, daß die « Kumulierungsprivilegien durch das Dekret über den nichtuniversitären Hochschulunterricht aufgehoben werden, es sei denn, daß man nachweisen kann, daß die Haupttätigkeit sich auf kunstbezogene Unterrichtstätigkeiten bezieht und insoweit die Nebentätigkeiten künstlerischer Art sind. Am Vertrauensgrundsatz wird nicht gerüttelt, und von einer Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte kann [...] keine Rede sein, weil [...] das Unterscheidungskriterium [...] stets die künstlerische Qualität [...] gewesen ist, ein Unterscheidungskriterium, das auch heute im wesentlichen das dem Unterschied - insbesondere für die Kumulierungsmöglichkeit - zwischen denjenigen mit großem künstlerischen Ruf und dem anderen Unterrichtspersonal zugrunde liegende Argument ist ».

*Schriftsatz der VoE Karel de Grote-Hogeschool in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1150*

A.6. Die VoEKarel de Grote-Hogeschool « hat den Auftrag, entsprechend den Verpflichtungen zu handeln, die ihr durch den Dekretgeber und die Flämische Regierung auferlegt werden. Es ist aber nicht Aufgabe der beantragenden Partei, über die Verfassungsmäßigkeit der dekretalen Bestimmungen zu urteilen, die Gegenstand der heute vorliegenden präjudiziellen Frage sind ».

*Erwiderungsschriftsatz von M. Vandenplas in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1131 und von J. Steutelings und G. Deslé in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1133*

A.7. Mit dem Urteil Nr. 80/97 habe der Hof Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII für nichtig erklärt, sowie Artikel 148 § des o.a. Dekrets, insoweit er das Inkrafttreten von Artikel 133 regle. Die ersten zwei präjudiziellen Fragen seien deshalb gegenstandslos geworden.

Bezüglich der dritten präjudiziellen Frage würden die Parteien feststellen, daß der Staatsrat diese Frage wohl als relevant angesehen habe.

*Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1131, 1132, 1133 und 1150*

A.8. Mit dem Urteil Nr. 80/97 habe der Hof Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich der Unterrichts VII für nichtig erklärt, sowie Artikel 148 § des o.a. Dekrets, insoweit er das Inkrafttreten von Artikel 133 regle. Die ersten zwei präjudiziellen Fragen seien deshalb gegenstandslos geworden.

Bezüglich der dritten präjudiziellen Frage in den Rechtsachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1131, 1133 und 1150 wiederholt die Flämische Regierung, daß diese Frage hinsichtlich des Hauptverfahrens vollkommen irrelevant sei.

*Erwiderungsschriftsatz der « Hogeschool Sint-Lukas Brussel » in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1132*

A.9.1. Selbst wenn man annähme, daß die Einführung eines den Zugang zu bestimmten Funktionen innerhalb des höheren Kunstunterrichts regelnden Kriteriums essentiell sei für die Organisation dieses Unterrichts, dann müsse doch festgestellt werden, daß der Dekretgeber im vorliegenden Fall selbst ein solches Kriterium, nämlich den künstlerischen Ruf, eingeführt habe. Angesichts des dynamischen und relativen Charakters dieses Begriffs sei die Festlegung der Kriterien für den künstlerischen Ruf durch den Dekretgeber selbst nicht wünschenswert.

A.9.2. Bezüglich der zweiten präjudiziellen Frage würden D. Geirnaert, J.-P. Labarque und W. Chabot kein einziges konkretes Element anführen, aus dem hervorgehen könnte, daß die rückwirkende Kraft nur oder hauptsächlich darauf abziele, die Beilegung der beim Staatsrat anhängigen Streitfälle in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen.

*Erwiderungsschriftsatz der « Erasmushogeschool Brussel » in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 1133*

A.10. Mit dem Urteil Nr. 80/97 habe der Hof Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII für nichtig erklärt, sowie Artikel 148 § des o.a. Dekrets, insoweit er das Inkrafttreten von Artikel 133 regle. Deshalb seien die zwei ersten präjudiziellen Fragen gegenstandslos geworden.

- B -

### *Die beanstandeten Bestimmungen*

B.1.1. Artikel 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft, dessen zweiter und dritter Absatz durch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII hinzugefügt wurden, lautet:

« Die Flämische Regierung stellt die Konkordanz der ersetzten Ämter mit den in Artikel 101 bestimmten entsprechenden neuen Amtsbezeichnungen fest.

Hinsichtlich der Mitglieder des Lehrpersonals, beauftragt mit künstlerisch orientierten Unterrichtsaktivitäten in einer Grundausbildung in zwei Zyklen oder in der daran anschließenden Lehrerbildung, die zu den Studienrichtungen audiovisuelle und bildende Kunst, Musik und dramatische Kunst, Produktentwicklung und Architektur, Ausbildung zum Innenarchitekten gehört, muß die Flämische Regierung die Einweisung in das Amt eines Dozenten im Wege der Konkordanz den Personalmitgliedern vorbehalten, die über einen großen künstlerischen Ruf verfügen.

Die Hochschuldirektion erkennt den künstlerischen Ruf zu und legt hierfür die Beurteilungskriterien fest. »

B.1.2. Artikel 323 desselben Dekrets lautet:

« § 1. Den Personalmitgliedern im Sinne von Artikel 318 kommt auch weiterhin der Vorteil der Gehaltsskala zugute, die ihnen aufgrund der vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bewilligt werden durfte - es sei denn, der Befähigungsnachweis, über den die Personalmitglieder verfügen, berechtigt zu einer höheren Gehaltsskala im neuen Amt. In keinem Fall dürfen diese Personalmitglieder in ihrem neuen Amt eine niedrigere Entlohnung oder Gehaltsskala erhalten als die, auf die sie in ihrem früheren Amt Recht hatten.

§ 2. Die Personalmitglieder im Sinne von Artikel 318, die mit kunstbezogenen Lehrtätigkeiten in den Studienrichtungen audiovisuelle und bildende Kunst, Musik und Dramaturgie beauftragt seien, ausgenommen die Grundausbildungen in einem einzigen Zyklus, erhalten in ihrem neuen Amt die Sondergehaltsskala für die Inhaber des erforderlichen Befähigungsnachweises - es sei denn, die Gehaltsskala, die ihnen aufgrund der vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bewilligt werden durfte, lag höher. In diesem Fall behalten sie ihre frühere Lohnskala.

Wenn jedoch auf ihren Antrag hin und mit Zustimmung der Hochschulbehörde Artikel 142 § 2 auf sie angewandt werden kann, dann gelten auch weiterhin die Bestimmungen von § 1 dieses Artikels.

§ 3. Für die Personalmitglieder im Sinne von Artikel 318, die am 30. Juni 1995 mit dem Amt eines Arbeitsleiters beauftragt waren, bleibt die Gehaltsskala aufrechterhalten, die ihnen aufgrund der vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bewilligt wurde, für höchstens den Umfang ihres Auftrags als Arbeitsleiter am 30. Juni 1995.

§ 4. In Abweichung von den Bestimmungen dieses Abschnitts dürfen die zeitweiligen Personalmitglieder, die am 30. Juni 1995 als Lehrer für Spezialkurse im Hochschulkurzstudium mit vollem Lehrplan in einer der bei der Gründung der Hochschule mit einbezogenen Einrichtungen tätig sind und nicht über den für das Amt eines Lektors erforderlichen Befähigungsnachweis verfügen und auf die die den Personalmitgliedern im Sinne von Artikel 318 2° bewilligten Übergangsmaßnahmen anwendbar sind, an der Hochschule im Amt eines Lektors tätig bleiben.

Ihnen bleibt die Gehaltsskala erhalten, die ihnen aufgrund der vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bewilligt werden durfte.

Sie werden betrachtet, als seien sie Inhaber des für die Ausübung des Amtes eines Lektors erforderlichen Diploms. Sie können aber nicht in diesem Amt ernannt werden. »

*Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1132*

B.2. Mittels Urteils Nr. 67.239 in Sachen D. Geirnaert u.a. gegen die VoE Hogeschool Sint-Lukas Brussel und die Flämische Gemeinschaft hat der Staatsrat sich hinsichtlich der eingereichten Klagen für zuständig erklärt und zwei präjudizielle Fragen gestellt.

Mittels Urteils vom 18. Dezember 1997 hat der Kassationshof, vereinigte Kammern, das vorgenannte Urteil des Staatsrats für nichtig erklärt.

Angesichts dieser Nichtigerklärung muß die Rechtssache aus dem Geschäftsverzeichnis des Hofes gestrichen werden.

*In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1131, 1133 und 1150*

B.3. Die Frage bezieht sich auf Artikel 317 und lautet:

« Verstößt Artikel 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft in der durch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII ergänzten Fassung gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung, indem er der Flämischen Regierung und den Hochschulbehörden Normsetzungskompetenzen im Bereich der Organisation des Unterrichtswesens erteilt? »

B.4. Die Frage verweist auf Artikel 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994 « in der durch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1966 bezüglich des Unterrichts VII ergänzten Fassung ». Aus dieser Formulierung und aus der damit verbundenen Erwägung, « daß die oben angegebene Ergänzung von Artikel 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994 den Rat veranlaßt, dem Schiedshof zwei präjudizielle Fragen vorzulegen, von denen die eine bezüglich der anderen subsidiär ist », muß abgeleitet werden, daß die Frage sich nur auf den zweiten und den dritten Absatz von Artikel 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezieht.

B.5. Mittels Urteils Nr. 80/97 vom 17. Dezember 1997 (*Belgisches Staatsblatt*, 3. Februar 1998) hat der Hof Artikel 133 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 für

nichtig erklärt, wie auch Artikel 148 8° dieses Dekrets, insoweit er das Inkrafttreten des für nichtig erklärten Artikels 133 regelt.

Die Frage ist deshalb gegenstandslos geworden.

*In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1131, 1133 und 1150*

B.6. Diese Frage ist durch den Staatsrat hilfsweise gestellt worden für den Fall, daß der Hof als Antwort auf die erste Frage urteilen würde, daß Artikel 317 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft, ergänzt durch Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996, nicht gegen die Verfassung verstößt.

Da der Hof mittels Urteils Nr. 80/97 vom 17. Dezember 1997 die Artikel 133 und 148 8° des Dekrets vom 8. Juli 1996 für nichtig erklärt hat, muß die Frage nicht beantwortet werden.

*In Hinsicht auf die dritte präjudizielle Frage in der Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1131, 1133 und 1150*

B.7. Die präjudizielle Frage lautet in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1131 und 1133:

« Verstößt Artikel 323 § 2 des vorgenannten Dekrets vom 13. Juli 1994 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er für mit kunstbezogenen Unterrichtstätigkeiten beauftragte Personalmitglieder bestimmt, daß sie ihre bisherige Gehaltsskala beibehalten, wohingegen den übrigen Personalmitgliedern die Aufrechterhaltung des bisherigen Gehalts garantiert wird und für die Lehrkräfte in Artikel 326bis § 3 des Dekrets ebenfalls vorgesehen ist, daß ihnen die Aufrechterhaltung ihrer Entlohnung zum 30. Juni 1995 garantiert wird, und wohingegen der vorgenannte Artikel 323 § 2 zu den Übergangsbestimmungen gehört, die aufgrund des Vertrauensgrundsatzes die Aufrechterhaltung der wohlerworbenen Rechte aller Personalmitglieder ohne Unterschied vorsehen sollen? »

Die präjudizielle Frage lautet in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1150:

« Verstößt Artikel 323 § 2 des vorgenannten Dekrets vom 13. Juli 1994 gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, ' indem diese Bestimmung nur für mit kunstbezogenen Unterrichtstätigkeiten beauftragte Personalmitglieder ... nicht die Aufrechterhaltung der wohlerworbenen Rechte bezüglich des Gehalts vorsieht, da Artikel 323 § 2 des Hochschuldekrets nur die Aufrechterhaltung einer früheren Gehaltsskala vorsieht, wohingegen für die übrigen Hochschulpersonalmitglieder Artikel 326 § 1 tatsächlich die Aufrechterhaltung des bisherigen Gehalts vorsieht und Artikel 326*bis* den Lehrkräften an den Konservatorien ebenfalls die Aufrechterhaltung ihrer Entlohnung zum 30. Juni 1995 gewährleistet '? »

B.8.1. Die Flämische Regierung geht davon aus, daß die präjudizielle Frage nicht sachdienlich ist und erhebt eine Unzulässigkeitseinrede.

B.8.2. Der Verweisungsrichter ist berechtigt, über die Anwendbarkeit einer Norm auf eine vor ihm anhängige Rechtssache zu urteilen und gegebenenfalls zu entscheiden, ob hinsichtlich dieser Norm dem Hof eine Frage vorgelegt werden muß.

Die Einrede der Flämischen Regierung wird abgewiesen.

B.9. Mit den auf Initiative der Kläger vor dem Staatsrat gestellten Fragen wird der Hof aufgefordert zu untersuchen, ob Artikel 323 § 2 des Dekrets vom 13. Juli 1994 die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung verletzt, indem er für mit kunstbezogenen Lehrtätigkeiten beauftragte Personalmitglieder bestimmt, daß sie ihre bisherige Gehaltsskala beibehalten, wohingegen für andere Personalmitglieder aufgrund anderer Artikel die Aufrechterhaltung des bisherigen Gehalts bzw. die Aufrechterhaltung ihrer Entlohnung zum 30. Juni 1995 gewährleistet wird.

Artikel 326 des Dekrets vom 13. Juli 1994, geändert durch Artikel 53 des Dekrets vom 19. April 1995, lautet:

« Unbeschadet der Anwendung von Artikel 93 ist die Hochschulbehörde verpflichtet, ihre Personalmitglieder im Sinne von Artikel 318 1° im Verhältnis zum Umfang des Auftrags, für den sie am 30. Juni 1995 eingestellt waren, weiterzubeschäftigen.

Die Hochschulbehörde ist ebenfalls verpflichtet, unter den gleichen Bedingungen ihre zeitweiligen Personalmitglieder im Sinne von Artikel 318 2° weiterzubeschäftigen, wenn sie das Amt, für das die Übergangsbestimmungen auf sie anwendbar sind, am 30. Juni 1995 hauptamtlich innehatten. »

Artikel 326*bis* des Dekrets vom 13. Juli 1994, eingefügt durch Artikel 54 des Dekrets vom 19. April 1995, lautet:

« § 1. Die Personalmitglieder, die am 30. Juni 1995 als Lehrkraft an einem Konservatorium gearbeitet haben, behalten bis zu ihrem Dienstantritt ihr Amt in ihrem eigenen Namen unter der Bedingung, daß sie

- a) am 15. Januar 1994 als Lehrkraft an einem Konservatorium gearbeitet haben und in dieser Eigenschaft ohne Unterbrechung im Dienst geblieben sind;
- b) am 15. Januar 1994 ein Dienstalter von sechs Jahren im Hochschulunterricht hatten;
- c) am 30. Januar 1995 als Lehrkraft mit einem Auftrag von mindestens 13/18 tätig waren.

Die Hochschulbehörde ist verpflichtet, sie vom Hochschuljahr 1995-1996 an im Verhältnis zum Umfang ihres Auftrags am 30. Juni 1995 weiterzubeschäftigen.

§ 2. Die Personalmitglieder, die am 30. Juni 1995 als Lehrkraft an einem Konservatorium gearbeitet haben und die Bedingungen von § 1 nicht erfüllen, dürfen durch die Hochschule auch weiterhin als Lehrkraft mit dem Umfang ihres Auftrags am 30. Juni 1995 beschäftigt werden.

§ 3. Die Personalmitglieder im Sinne von § 1 und § 2 können nicht als Lehrkraft ernannt werden. In Abweichung von Artikel 324 § 3 bleiben sie auch weiterhin in Höhe des einzigen Betrags entlohnt, der ihnen aufgrund der am 30. Juni 1995 geltenden Regelung bewilligt wurde. Hinsichtlich der Kumulierung ist auf diese Personalmitglieder in ihrer Eigenschaft als Lehrkraft Artikel 150 anwendbar. »

Artikel 324 § 3, auf den der durch Artikel 54 des Dekrets vom 19. April 1995 eingefügte Artikel 326*bis* des Dekrets vom 13. Juli 1994 verweist, lautet:

« Die Personalmitglieder, die am 31. Dezember 1995 eine Gehaltsskala mit einem einzigen Betrag beanspruchen können, werden mit einem finanziellen Dienstalter eingestuft, das entsprechend dem zum 31. Dezember 1995 geltenden Besoldungsstatut ab dem Alter von 24 Jahren berechnet wird. »

B.10. Wie die Parteien in ihrem Schriftsatz vor dem Hof anführen, gründet sich die ungleiche Behandlung der mit kunstbezogenen Unterrichtsaktivitäten beauftragten Personalmitglieder hinsichtlich des Besoldungsstatuts auf Artikel 323 § 2, der bestimmten Personalmitgliedern nur die bisherige Gehaltsskala garantiert, während den Personalmitgliedern im Sinne von Artikel 323 § 1 garantiert wird, daß sie in ihrem neuen Amt oder anläßlich einer Beförderung auf keinen Fall eine niedrigere Entlohnung oder Gehaltsskala erhalten dürfen als jene, auf die sie in ihrem früheren Amt Recht hatten.

B.11. Der mit Artikel 282 des ursprünglichen Textes des Dekretsentwurfs übereinstimmende Artikel 323 des Dekrets vom 13. Juli 1994 wurde aufgrund eines Änderungsantrags der Flämischen Regierung angenommen, der folgendermaßen durch den flämischen Minister des Unterrichts und des Öffentlichen Dienstes erläutert wurde: « Technische Korrektur. Dieser Änderungsantrag garantiert, daß die betroffenen Personalmitglieder nicht weniger verdienen werden als unter der heutigen Regelung » (*Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 546/8, S. 4).

Diese Erläuterung macht deutlich, daß die Garantie, daß mindestens das beim Inkrafttreten dieser neuen Regelung bewilligte Gehalt aufrechterhalten wird, auf die Personen im Sinne von Artikel 318 allgemein anwendbar ist - unabhängig davon, ob ihre Lehrtätigkeiten kunstbezogen sind oder nicht.

B.12. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß der durch die Kläger im Hauptverfahren formulierte, aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung abgeleitete Beschwerdegrund der rechtlichen Grundlage entbehrt, insoweit er davon ausgeht, daß die Garantieregel in Artikel 323 hinsichtlich des Gehalts nicht auf die mit kunstbezogenen Unterrichtsaktivitäten betrauten Personen anwendbar ist.

Die präjudiziellen Fragen müssen verneint werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- beschließt, die Rechtssache mit der Nummer 1132 aus dem Geschäftsverzeichnis des Hofes zu streichen;

- stellt fest, daß die erste präjudizielle Frage in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1131, 1133 und 1150 gegenstandslos ist;

- erklärt, daß die zweite präjudizielle Frage in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1131, 1133 und 1150 keiner Antwort bedarf;

- erkennt für Recht:

Artikel 323 § 2 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft verletzt nicht die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Mai 1998, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter M. Bossuyt bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter G. De Baets vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève